

Ordnungsrechtliche Verordnung des Landratsamtes Kyffhäuserkreis über die Zulassung des Motorbootsverkehrs auf der Unstrut

Auf der Grundlage des § 37 Absatz 4 Satz Nr. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.02.2004 (GVBl. S.244) in Verbindung mit § 27 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 18.08.1993 (GVBl. S.323), zuletzt geändert durch Artikel 2 Thüringer Gesetz zur Änderung des Polizei- und Sicherheitsrechts vom 20.06.2002 (GVBl. S.247) erlässt das Landratsamt Kyffhäuserkreis die folgende Verordnung über das Befahren der Unstrut mit Motorbooten nach Anhörung des Staatlichen Umweltamtes Sondershausen:

Präambel

Mit dieser Verordnung wird die Unstrut im Bereich des Kyffhäuserkreises kein schiffbares Gewässer nach § 40 Thüringer Wassergesetz.

Forderungen nach zusätzlichen Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere die Herstellung oder Erhaltung bestimmter Tauchtiefen oder Lichtraumprofile können gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen nicht erhoben werden.

Die Benutzung des Gewässers erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 1 Geltungsbereich

Das Befahren der Unstrut im Bereich des Kyffhäuserkreises von der Kreisgrenze zum Landkreis Sömmerda und der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt mit Motorbooten wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs allgemein zugelassen.

Ausgenommen hiervon sind die Unstrut-Altarme.

Maßgeblich für den Nutzungsweg sind die Markierungen in der Karte im Anhang der Verordnung.

§ 2 Zulässiger Gemeingebrauch

Das Befahren der Unstrut mit Motorbooten ist unter folgenden Bedingungen und Auflagen gestattet:

1. Die Fahrzeugführer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Dies gilt besonders für die Begegnung mit anderen Gewässernutzern wie Anglern, Sportrudern oder Wasserwandern.
2. Die Höchstgeschwindigkeiten werden flussaufwärts auf 7 km/h und flussabwärts auf 10 km/h festgelegt.
3. Die Fahrtzeit wird auf die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang begrenzt.
4. Zu bewachsenen Uferzonen ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Vorhandene Untiefen sind im ausreichenden Abstand zu umfahren.
5. Der Flussabschnitt zwischen der Eisenbahnbrücke Roßleben und der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt ist Trainingsstrecke des Ruderclubs Roßleben e.V.. Hier ist besondere Vorsicht und Rücksichtnahme zu üben.
6. Beschädigungen durch den Bootsverkehr an Ufern, an Brücken oder anderen Anlagen sind zu vermeiden. Durch den Verursacher ist unverzüglich die untere Wasserbehörde beim Landratsamt Kyffhäuserkreis und das Staatliche Umweltamt Sondershausen zu informieren.
7. Der Fahrzeugführer darf nicht durch Übermüdung, Alkohol, Medikamente, Drogen oder aus einem anderen Grund in seiner Fahrtfähigkeit beeinträchtigt sein. Er muss fachlich,

geistig und körperlich zum Führen eines Motorbootes geeignet sein.

8. Das Motorboot muss in einem technisch einwandfreien Zustand sein.

9. Bei Havarien, insbesondere beim Austritt Wasser gefährdender Stoffe, sind durch den Fahrzeugführer Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten und die in Nr. 6 genannten Behörden zu informieren.

10. Motorboote mit einer Antriebsleistung von mehr als 2,21 Kilowatt sind entsprechend den Vorschriften der Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung zu kennzeichnen.

Kleinere Motorboote mit einer effektiven Nutzleistung unter 2,21 Kilowatt sind mit dem Namen und der Anschrift des Eigentümers zu versehen.

§ 3 Vorbehalt

Für den Fall, dass sich durch das Befahren der Unstrut mit Motorbooten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen einstellen oder die Gewässerunterhaltung erschwert bzw. Schäden am Gewässerprofil oder sonstige Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verzeichnen sind, die durch das Befahren mit Motorbooten verursacht werden, bleibt die Anordnung weiterer Maßnahmen und Nebenbestimmungen vorbehalten, die erforderlich sind, um diese Beeinträchtigungen zu verhüten oder auszugleichen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Grenzen des Allgemeingebrauchs überschreitet, dass er

1. Ein Motorboot übermüdet oder unter Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder durch andere Gründe beeinträchtigt, führt.

2. Die festgelegten Fahrgeschwindigkeiten überschreitet.

3. Die Fahrtzeiten nicht einhält.

4. Andere Gewässerbenutzer (Wasserwanderer, Sporttruderer, Angler) über das normale Maß hinaus schädigt, gefährdet oder behindert.

5. Die Abstände zu den Ufern nicht einhält.

6. Das Motorboot nicht kennzeichnet oder in einem technisch nicht einwandfreiem Zustand benutzt.

7. Havarien und verursachte Beschädigungen an Ufern, Brücken, Wehren und anderen Anlagen nicht bei der zuständigen Behörde meldet.

8. Vollziehbaren Anordnungen der zuständigen Wasserbehörde nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.05.2004 in Kraft.

Hengstermann
Landrat